



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

29. Oktober 2020

Nr. 17/2020

Inhalt	Seite
1 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Nordhausen	2
2 Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studierendenschaft der Hochschule Nordhausen	13

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Nordhausen

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Urabstimmung
- § 5 Organe der Studierendenschaft
- § 6 Einberufung und Aufgaben der Vollversammlung
- § 7 Aufgaben des Studierendrates
 - § 7 a Aufgaben und Bildung von Fachschaften
 - § 7 b Mitgliedschaft
 - § 7 c Fachschaftsordnung und Wahlen
 - § 7 d Fachschaftsvollversammlung
 - § 7 e Fachschaftsrat
 - § 7 f Finanzierung der Fachschaften
- § 8 Amtszeit
- § 9 Rechenschaftspflicht des Studierendrates
- § 10 Mitglieder des Studierendrates
- § 11 Wahl des Studierendrates
- § 12 Geschäftsordnung des Studierendrates
- § 13 Öffentlichkeit des Studierendrates
- § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendrates
- § 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 16 Vorstand des Studierendrates
- § 17 Auflösung des Studierendrates
- § 18 Finanzierung der Studierendenschaft
- § 19 Beiträge
- § 20 Haushaltsjahr
- § 21 Haushaltsplan
- § 22 Finanzordnung
- § 23 Schiedskommission
- § 24 Beschwerdeverfahren
- § 25 Entscheidung
- § 26 Übertragungsbestimmung
- § 27 Satzungsänderung
- § 28 Berechnung von Fristen
- § 29 Gleichstellungsbestimmung
- § 30 In-Kraft-Treten

Präambel

Diese Satzung bildet den bindenden Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft der Hochschule Nordhausen. Grundlage dieser Satzung ist § 80 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794).

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft bilden alle an der Hochschule Nordhausen immatrikulierten Studierenden. Gasthörer sind nicht Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule Nordhausen.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule Nordhausen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden,
 3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
 4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 5. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
 6. Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.
- (2) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates geregelt.
- (4) Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (5) Die Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen finden auf Hochschulebene statt.
- (2) Urabstimmungen werden durchgeführt
 1. zur erstmaligen Entscheidung über diese Satzung und die Wahl-, Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft und zu Satzungsänderungen nach § 27 dieser Satzung,
 2. zur Beschlussfassung zu grundsätzlichen Belangen im Aufgabenbereich der Studierendenschaft.
 3. zur Absetzung des Studierendenrates.

- (3) Urabstimmungen werden durchgeführt
 1. auf Beschluss des Studierendenrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder,
 2. auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit,
 3. auf Unterschriften von zwei v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag, der beim Studierendenrat durch Unterschriftensammlung einzureichen ist und Name und Matrikelnummer der Studierenden enthalten muss.
- (4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (5) Die Urabstimmung wird mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter konkreter Benennung des Abstimmungsgegenstandes hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (6) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit. Die Urabstimmung wird nach dem Beschluss nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 oder nach Vorliegen eines Antrages nach Absatz 3 Nr. 3 innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit durchgeführt. Diese Frist ist gehemmt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (7) Die Urabstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Das Ergebnis der Urabstimmung ist unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (9) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle anderen Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen.

§ 5

Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
 2. die Vollversammlung der Studierenden der Hochschule Nordhausen,
 3. der Studierendenrat
 4. die Schiedskommission
 5. die Fachschaftsvollversammlung und
 6. die Fachschaftsräte.
- (2) Beschlüsse der Organe sind spätestens eine Woche nach ihrer Verabschiedung an der Hochschule durch Aushang und durch Veröffentlichung im Internet bekanntzugeben.

§ 6

Einberufung und Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung
 1. gibt Empfehlungen an den Studierendenrat,
 2. beschließt die Durchführung einer Urabstimmung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2,
 3. dient der Willensausübung der Studierendenschaft,
 4. hat das Recht, die Rechenschaftslegung des Studierendenrates einmal im Semester zu verlangen,
 5. hat das Recht, Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen und

- (2) ein Einspruch nach Absatz 1 Nr. 5 hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (3) Die Vollversammlung wird hochschulöffentlich durchgeführt. Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studierenden die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Vollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen
 1. auf Beschluss des Studierendenrates mit einfacher Mehrheit,
 2. auf Antrag von mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft, der beim Studierendenrat durch Unterschriftensammlung einzureichen ist und Name und Matrikelnummer der Studierenden enthalten muss.
- (5) Die Durchführung der Vollversammlung der Studierenden obliegt dem Studierendenrat.
- (6) Die Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.
- (7) Die Vollversammlung wird innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags oder nach Beschlussfassung nach Absatz 4 durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (8) Die Einladung zur Vollversammlung wird hochschulöffentlich bekanntgegeben und enthält die zu behandelnden Themen.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Studierenden der Hochschule Nordhausen. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und zur Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit zustande. Die Zahl der anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde.
- (10) Beschlüsse der Vollversammlung sind innerhalb von sieben Tagen hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 7

Aufgaben des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat sichert im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft deren Mitspracherecht und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Hochschule Nordhausen. Gleiches gilt bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.
- (2) Der Studierendenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlüsse zu grundlegenden Angelegenheiten der Studierendenschaft zu fassen,
 2. die Satzung der Studierendenschaft einschließlich der Ergänzungsordnungen zu erstellen,
 3. Beschlüsse zu Änderungen dieser Satzung und deren Ergänzungsordnungen zu fassen,
 4. den Vorstand und den Finanzverantwortlichen des Studierendenrates zu wählen sowie über deren Entlassung zu entscheiden,
 5. die Wahl der Vertreter der Studierendenschaft für sonstige die Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, auch derer, die außerhalb der Hochschule stehen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
 6. Beschluss über die Auflösung des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
 7. die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen.

§ 7a Aufgaben und Bildung von Fachschaften

- (1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen und sonstigen studentischen Belange, die die jeweiligen Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen der Studierenden.
- (2) Alle Studierenden eines Studiengangs bilden eine gemeinsame Fachschaft.
- (3) Jede Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat mit mindestens drei Mitgliedern in einer freien und geheimen Wahl. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 7b Mitgliedschaft

Jeder Studierende ist Mitglied einer Fachschaft, sofern sich die Fachschaft seines Studienganges organisiert hat.

§ 7c Fachschaftsordnung und Wahlen

- (1) Die Fachschaften geben sich eine Fachschaftsordnung und wählen einen Fachschaftsrat.
- (2) Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft. Die Organisation der Wahl obliegt dem Fachschaftsrat. Ist ein Fachschaftsrat noch nicht vorhanden, so obliegt die Organisation der ersten Wahl dem Studierendenrat der Hochschule Nordhausen.
- (3) Die Auflösung des Fachschaftsrates und eine Neuwahl erfolgt:
 1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
 2. durch Zustimmung der jeweiligen Studiengänge zu einer Urabstimmung auf Studiengangsebene, wenn die Mitgliederanzahl des Fachschaftsrates unter drei Mitglieder gesunken ist.
- (4) Bis zur Neuwahl führt der bisherige Fachschaftsrat die Geschäfte weiter. Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 7d Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung berät Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie ist berechtigt, Empfehlungen an den Fachschaftsrat zu geben, die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates einzulegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 2. auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von mindestens zehn v. H. beim Fachschaftsrat eingereicht wird.
- (3) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags und Beschlussfassung. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich bekanntzugeben.

- (4) Themen, die behandelt oder zu denen die Fachschaftsvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (5) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, einmal in der Wahlperiode vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

§ 7e Fachschaftsrat

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind Vertreter aller Studierenden der jeweiligen Fachschaft. Sie werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit der Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- (2) Die Mitglieder haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass die Fachschaft ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (4) Näheres regelt die jeweils gültige Fachschaftsordnung.

§ 7f Finanzierung der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften finanzieren sich aus:
 1. eigenerwirtschafteten Mitteln,
 2. Spenden und
 3. Zuschüssen der Hochschule Nordhausen und öffentlicher Stellen.
- (2) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Fachschaften und dem Studierendenrat sind die jeweiligen Finanzbeauftragten zuständig.

§ 8 Amtszeit

Die Amtszeit des Studierendenrates beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neugewählten Studierendenrates. Näheres regeln die Wahlordnung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

§ 9 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates

Der Studierendenrat ist gegenüber den Mitgliedern der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

§ 10 Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Dem Studierendenrat gehören dreizehn direkt gewählte Mitglieder an. Der Studierendenrat soll sich paritätisch aus Mitgliedern der Studierendenschaft aller Studiengänge zusammensetzen.

- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann in den Studierendenrat gewählt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. durch die Niederlegung des Mandates,
 3. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
 4. mit Bestellung einer Pflegschaft nach §§ 1909 ff. BGB,
 5. mit dem Tod.
- (4) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat desselben Wahlvorschlags mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

§ 11 Wahl des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat wird im Sommersemester für die Dauer von zwei Semestern gewählt.
- (2) Die Wahl wird auf der Basis der Wahlordnung der Studierendenschaft nach den Grundsätzen des personalisierten Verhältniswahlrechts durchgeführt.
- (3) Tritt der Studierendenrat auf Beschluss der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zurück oder wird er durch Urabstimmung abgesetzt, müssen innerhalb einer Frist von 60 Tagen Neuwahlen angesetzt werden. Der zurücktretende oder abgesetzte Studierendenrat führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Studierendenrates kommissarisch weiter.

§ 12 Geschäftsordnung des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist nach Inkrafttreten über die Wahlperiode hinaus gültig. Sie findet sinnentsprechend für alle Organe nach dieser Satzung Anwendung, sofern diese nicht von ihrem Ordnungsrecht Gebrauch machen.
- (2) Der Studierendenrat ist an die Geschäftsordnung des Studierendenrates gebunden.
- (3) Die Geschäftsordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates beschlossen.
- (4) Die Geschäftsordnung des Studierendenrates ist hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

§ 13 Öffentlichkeit des Studierendenrates

Die Sitzungen des Studierendenrates sind für die Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Die Mitglieder sind aufgefordert, an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen. Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht der Einsichtnahme in alle Unterlagen der

Studierendenschaft, sofern dem nicht die Bestimmungen des Datenschutzes oder sonstige Rechte entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

(3) Die Mitglieder haben in den Sitzungen des Studierendenrates Rede-, Stimm- und Antragsrecht. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates der Hochschule Nordhausen.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studierendenrates zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Über jede Sitzung des Studierendenrates ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

(4) Die Beschlüsse des Studierendenrates sind innerhalb von sieben Tagen hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Vorstand des Studierendenrates

(1) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder des Studierendenrates an, die vom Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gewählt werden.

(2) Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Leitung der Arbeit des Studierendenrates,
2. Vorbereitung der Sitzungen des Studierendenrates,
3. Durchsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates,
4. Vertretung des Studierendenrates nach außen.

(3) Der Vorstand beruft Versammlungen des Studierendenrates ein.

(4) Der Vorstand vertritt gemeinschaftlich die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können ein Mitglied des Vorstandes schriftlich mit alleiniger gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung der Studierendenschaft bevollmächtigen.

§ 17 Auflösung des Studierendenrates

(1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt

1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder,
2. infolge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung mit einfacher Mehrheit,
3. wenn innerhalb von 2 Monaten nach der Wahl des Studierendenrates kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden konnte.

(2) Bis zur Neuwahl amtiert der bisherige Studierendenrat. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Wochen in der Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 18 Finanzierung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft finanziert sich aus

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder nach der Beitragsordnung,
2. eigenwirtschaftlichen Mitteln,
3. Spenden und
4. Zuschüssen der Hochschule Nordhausen und öffentlicher Stellen.

§ 19 Beiträge

Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 20 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 21 Haushaltsplan

- (1) Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan enthält alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung des Vermögens der Studierendenschaft. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses ist der Finanzverantwortliche zuständig. Er ist der Haushaltsverantwortliche im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 3 ThürHG. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 22 Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die erstmalige Entscheidung über die Finanzordnung erfolgt durch Urabstimmung, Änderungen werden durch den Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

§ 23 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen der Hochschule.
- (2) Sie vermittelt zwischen den Organen der Studierendenschaft sowie zwischen den Organen und der Studierendenschaft.

§ 23 a Mitglieder der Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus vier Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organs der Studierendenschaft sein dürfen. § 10 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Die Schiedskommission besteht aus vier Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organs der Studierendenschaft sein dürfen. § 10 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Mitglieder der Schiedskommission werden jährlich im Wintersemester von der Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Präsidenten ernannt.

(3) Die Schiedskommission wird von der Studierendenschaft für die Dauer von zwei Semestern gewählt.

(4) Der Vorstand des Studierendenrates beruft die erste Sitzung der Schiedskommission binnen zwei Wochen nach deren Ernennung durch den Präsidenten ein. Auf dieser Sitzung benennt die Schiedskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Dieser beruft die zukünftigen Sitzungen nach Bedarf oder durch Anrufung der Kommission durch Dritte, aber mindestens einmal im Semester für einen Abschlussbericht ein und leitet sie.

(5) Zur Beschlussfähigkeit müssen mindesten 60 v. H. der Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein. Beschlüsse der Schiedskommission werden in nichtöffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss gefällt.

§ 23 b

Arbeitsweise der Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission folgt ihrer Geschäfts- und Verfahrensordnung, die insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, das Beschwerdeverfahren sowie die Art der Protokollierung enthält. Die Geschäftsordnung ist umgehend hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Schiedskommission hat volles Einsichtsrecht in alle Unterlagen des Studierendenrates sowie der Fachschaftsräte der Hochschule Nordhausen.

(3) Die Schiedskommission tagt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 24

Verfahren

(1) Der Beschwerdegang steht allen Mitgliedern der Studierendenschaft, Organen nach § 5 und dem Wahlvorstand offen, davon ausgenommen sind jedoch die Schiedskommission sowie deren Mitglieder.

(2) Zulässig sind Beschwerden über Beschlüsse, die

a) die Verletzung von Rechten als Mitglied der Studierendenschaft,

b) die Verletzung von Rechten anderer Organe,

c) die Vereinbarkeit von Fachschaftsordnungen mit dieser Satzung zum Gegenstand haben.

(3) Eine Beschwerde kann auch den Antrag auf die vorläufige Aussetzung des angefochtenen Beschlusses oder der Urabstimmung enthalten. Diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn der fortgesetzte Vollzug des Beschlusses eine unzumutbare Härte darstellen würde oder Tatsachen geschaffen würden, die eine spätere Revision des Beschlusses wesentlich erschweren oder unmöglich machen würden.

(4) Über die Zulässigkeit der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit dem Beschwerdeführer Auskunft zu erteilen. Der Beschwerdeführer ist vor einer Entscheidung anzuhören. Innerhalb von wenigstens vier Wochen während der Vorlesungszeit ist die Entscheidung der Schiedskommission dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

§ 25 Entscheidung

- (1) Stellt die Schiedskommission einen Verstoß gegen diese Satzung fest, so sind die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen rückwirkend ungültig.
- (2) Die Schiedskommission kann Empfehlungen gegenüber dem Studierendenrat sowie den Fachschaftsräten aussprechen.
- (3) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind bindend für die Organe der Studierendenschaft.
- (4) Weitere rechtliche Schritte bleiben den streitenden Parteien unbenommen.

§ 26 Übergangsbestimmung

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studierendenrat bleibt bis zur Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.

§ 27 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden.
- (2) Die §§ 1 bis 5 und 6 Abs. 1,2,4 und 7 können nur durch Urabstimmung geändert werden.
- (3) Die Satzungsänderungen werden wirksam, wenn sie durch den Präsidenten genehmigt wurden.

§ 28 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung von Fristen und Terminen gelten die Vorschriften des vierten Abschnitts des ersten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Studierendenrates und Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Nordhausen am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen vom 24.10.2000 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 2/2001, S. 56) sowie die Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen vom 10.06.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2004, S. 10) außer Kraft

Nordhausen, 26. Oktober 2020

Marcel Huhn

Vorsitzender des Studierendenrats

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident der Hochschule Nordhausen

Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studierendenschaft der Hochschule Nordhausen

Inhalt

- § 1 Organe
- § 2 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 3 Grundsätze der Wahl
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Wahlorgane und Wählerverzeichnis
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Wahltermine und Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Stimmabgabe in elektronischer Form
- § 10 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl
- § 11 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 Wahlprüfung
- § 13 Nachwahl, Neuwahl
- § 14 Konstituierende Sitzung
- § 15 Änderungen der Wahlordnung
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Organe

- (1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.
- (2) Die wählbaren Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte.
- (3) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte der Hochschule Nordhausen.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Zusammensetzung des Studierendenrates regelt die Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates und der Fachschaftsräte werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober.
- (3) Ein Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei und maximal zwölf Mitgliedern, das Nähere regeln die Fachschaftsordnungen.

§ 3 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist frei, allgemein, gleich, unmittelbar und geheim durchzuführen. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt und die Sitze werden nach dem d'Hondt'schen System verteilt.

(2) Die Wahl ist als Urnen- oder als Onlinewahl durchzuführen und soll gemeinsam mit den Gremienwahlen der Hochschule Nordhausen stattfinden. Die Bestimmungen der Wahlordnung der Hochschule Nordhausen gelten entsprechend, soweit die Bestimmungen dieser Wahlordnung keine anderen Regelungen vorsehen.

(3) Fristen laufen nicht an Tagen ab, die für alle Studierenden vorlesungsfrei sind.

§ 4 Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Nordhausen gemäß §1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist.

(4) Bei Wahlen der Fachschaftsräte haben nur die Mitglieder der zu wählenden Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht inne.

§ 5 Wahlorgane und Wählerverzeichnis

(1) Für die Wahl des Studierendenrates bzw. der Fachschaftsräte wird spätestens in der letzten Oktoberwoche ein Wahlvorstand gebildet. Dem Wahlvorstand gehören drei Studierende an, die ehrenamtlich arbeiten. Sie werden vom Studierendenrat bzw. dem Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter, die Wahlleitung. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für das Gremium kandidieren, für das sie die Wahl durchführen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit der Wahl durch den Studierendenrat bzw. Fachschaftsrat und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studierendenrates bzw. Fachschaftsrates. Eine Mitgliedschaft in einem studentischen Gremium ist nicht Voraussetzung. Zu seiner Unterstützung kann die Wahlleitung ehrenamtlich arbeitende Wahlhelfende benennen, die nicht Mitglieder des Wahlvorstandes werden und nicht selber für das Gremium kandidieren dürfen, für das sie die Wahl unterstützen.

(3) Der Wahlvorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes. Er beschließt über die erforderlichen Fristen, insbesondere zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses, die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

(5) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes, den Verlauf der Wahl und die Stimmenauszählung ist ein Protokoll durch den Wahlvorstand anzufertigen und innerhalb einer Woche hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

(6) Der Kanzler der Hochschule Nordhausen erstellt auf Antrag des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis und alle anderen zur Wahldurchführung notwendigen Unterlagen, wie Stimmzettel.

(7) Das Wählerverzeichnis ist mindestens innerhalb zweier Wochen vor der Wahl, die nicht vorlesungsfrei sind, an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleitung innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Wahlvorschlagsliste mit mindestens einer kandidierenden Person.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss die vollständigen Namen, Studiengang, Semesterzahl, vollständige Adresse sowie die schriftliche Einverständniserklärung, sich zur Wahl zu stellen, aller Kandidaten der Wahlvorschlagsliste enthalten.
- (3) Ein Kandidat darf jeweils nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden.
- (4) Wahlvorschläge sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahltermins beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und termingerechte Einreichung. Unvollständige oder unrichtige Wahlvorschläge sind unverzüglich zurückzugeben. Sie können innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist korrigiert werden, andernfalls sind diese für die entsprechende Wahl nicht zuzulassen.
- (6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist hochschulöffentlich die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.
- (7) Einsprüche gegen die Zulassung und die Bekanntmachungen von Wahlvorschlägen sind schriftlich innerhalb von einer Woche nach ihrer Veröffentlichung beim Wahlleiter einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

§ 7 Wahltermine und Wahlbekanntmachung

Die Wahlen finden in der Regel im Sommersemester statt. Bei Urnenwahl finden die Wahlen an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Wochentagen statt. Bei Onlinewahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Hochschule Nordhausen entsprechend.

- (1) Die Wahlbekanntmachung erfolgt bis zum 56. Tag vor dem ersten Wahltag durch den Wahlvorstand. Sie enthält die Wahltage, Wahlzeiten, Wahllokale und die Termine unter Berücksichtigung des § 5, Abs. 3 und 7 und § 6 und der folgenden Absätze 3 bis 5. Die Wahltage, Wahlzeiten, festgelegten Fristen und Wahllokale sind durch Beschluss des Wahlvorstandes in Absprache mit dem Kanzler der Hochschule Nordhausen festzulegen.
- (2) Für die Wahl des Studierendenrates hat der Wahlvorstand durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise einmal zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Verlängerung der Einreichungsfrist gem. § 6 Abs. 4 um bis zu zwei Wochen aufzufordern, wenn die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge weniger als das Doppelte der Mitgliederzahl des Studierendenrates beträgt.
- (3) Für die Wahl der Fachschaftsräte gilt Absatz 3 entsprechend, soweit die Fachschaftsordnung eine feststehende Mitgliederanzahl des Fachschaftsrates enthält. Soweit die Fachschaftsordnung eine variable Mitgliederanzahl (Mindest- und Höchstanzahl) des Fachschaftsrates enthält, kann der Wahlvorstand entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen, die nicht vorlesungsfrei sind, vor dem ersten Wahltag geschlossen.
- (5) Die Wahlen zum Studierendenrat sowie zur Schiedskommission sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachschaftsräten der Hochschule Nordhausen stattfinden.

- (6) Zwischen dem Ende der Briefwahl und dem Beginn der Urnenwahl liegt mindestens ein Tag und maximal eine Woche.
- (7) Bei einer Wahl eines Fachschaftsrates ist der Studierendenrat zu informieren.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsliste sowie ein Feld für die Stimmenabgabe für jede einzelne Liste enthalten.
- (2) Jeder Studierende hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Wahlvorschlagsliste. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist.

§ 9 Stimmabgabe in elektronischer Form

- (1) Die Wahl wird als Online-Wahl mit Briefwahl auf Antrag durchgeführt. Der Wahlvorstand entscheidet über das Verfahren.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, sofern die Wahlordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form unter Nutzung des Wahlportals. Hierzu werden allen Wahlberechtigten die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen.
- (6) Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die verbindliche Stimmabgabe muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl Zugriffssicher gespeichert.
- (8) Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, zählt bei mehrfach abgegebener Stimme nur die elektronische Stimmabgabe.

§ 10 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem soll aktuellen technischen Standards entsprechen und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein, unmittelbar) einhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen Techniken eingesetzt werden, die zu einer nachhaltigen Anonymisierung im Stimmabgabeprozess führen und die abgegebenen Stimmen von personenbezogenen Daten getrennt speichern.

(3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht gespeichert werden. Der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

§ 11

Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand öffnet nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und die Briefwahlunterlagen und stellt die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest und zählt die gültigen Stimmen aus.

(3) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

(4) Bekommt eine Liste mehrere Sitze, so werden diese in der Reihenfolge an die Kandidaten verteilt, wie sie auf der Wahlvorschlagsliste verzeichnet waren.

(5) Lehnt eine gewählte Person innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(6) Das Ergebnis der Wahl, insbesondere die gewählten Kandidaten sowie die Reihenfolge der Nachrückkandidaten sind vom Wahlvorstand unverzüglich nach Abschluss der Wahl festzustellen, zu protokollieren und hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Studierendenrat oder einem Fachschaftsrat durch ausdrückliche Erklärung aus, weil es ein Praktikum beginnt, so wird dieses auf seinen Wunsch in der Reihenfolge an die letzte Stelle der Nachrückkandidaten gesetzt.

(8) Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn:

- a. diese innerhalb der Wahlfrist bei dem Wahlvorstand, innerhalb des angebotenen elektronischen Wahlverfahrens erfasst oder im Briefwahlverfahren schriftlich eingegangen ist,
- b. bei der Briefwahl die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe vollständig und der Stimmzettel ordnungsgemäß ausgefüllt ist,
- c. eine Stimme für einen Wahlvorschlag (Liste) abgegeben wurde bzw. bei der satzungsgemäß zulässigen Abgabe von mehreren Stimmen mindestens eine Stimme abgegeben wurde.

§ 12

Wahlprüfung

(1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er die Bestimmung dieser Wahlordnung, die für verletzt angesehen wird, benennt.

(2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag nach Absatz 1 nicht entsprochen werden, ist dieser dem Präsidenten der Hochschule Nordhausen vorzulegen. Dieses entscheidet innerhalb von drei Wochen.

§ 13 Nachwahl/Neuwahl

(1) Ist die Zahl der gewählten Kandidaten aller Listen bei den Studierendenratswahlen kleiner als sieben, den Fachschaftsratswahlen kleiner als die Zahl der mindestens zu vergebenden Sitze, so findet eine Nachwahl statt, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung gemäß § 7 Absätze 3 und 4 erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht. Die Notwendigkeit der Nachwahl stellt der Wahlvorstand fest. Für die Nachwahl kann der Wahlvorstand von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Studierendenschaft ausreichend Gelegenheit erhält, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Können auch dann nicht alle Sitze vergeben werden, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Eine Neuwahl findet statt, wenn der Studierendenrat oder ein Fachschaftsrat aufgelöst ist. Findet eine Neuwahl später als sechs Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder statt, so entfällt die Wahl dieses Organs bei der nächsten Wahl. In der Wahlbekanntmachung ist auf die verlängerte Amtszeit der Mitglieder des Organs hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Konstituierende Sitzung

Der Wahlleiter beruft den neugewählten Studierendenrat bzw. Fachschaftsrat unverzüglich nach Ablauf der Frist der Wahlprüfung gemäß §10 Abs. 1 zu dessen konstituierender Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden des Gremiums.

§ 15 Änderungen der Wahlordnung

Die Wahlordnung kann durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen werden nach Genehmigung durch den Präsidenten wirksam.

§ 16 Übergangsregelung

Die ersten Wahlen nach dieser Wahlordnung finden im Wintersemester 2020/2021 statt. Die Amtszeit der im Wintersemester 2020/2021 gewählten Mitglieder des Studierendenrates und der Fachschaftsrate endet zum 30.09.2021 mit Konstituierung des im Sommersemester 2021 gewählten neuen Studierendenrates bzw. der neuen Fachschaftsrate.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss des Studierendenrates vom 30.09.2020 mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder und Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Nordhausen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 16.01.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 6/2019, S. 2) außer Kraft.

Nordhausen, 26. Oktober 2020

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident der Hochschule Nordhausen

Marcel Huhn

Vorsitzender des Studierendenrates

